

t. 010.1 - RR/so

3003 Bern, 1. November 1973

a

Notiz an Herrn Marquard ✓

---

Gesichtspunkte zur Beantwortung der Frage:

Was geschieht, wenn das Gesetz verworfen wird?

1. Wir rechnen fest damit, dass das Volk Ja sagen wird zum Gesetz. Aus Interdependenz erfließende Notwendigkeit der Solidarität, d.h. auch unser direktes Interesse, sprechen so eindeutig für Entwicklungszusammenarbeit, dass nur schwer angenommen werden kann, das Volk werde sich diesen Gründen verschliessen und das Gesetz ablehnen. Es gibt also keine für den Fall der Verwerfung festgelegte Politik.
2. Zu sagen ist auch, dass durch die Verwerfung des Gesetzes die in der Verfassung gegebene Rechtsgrundlage für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit nicht berührt würde.
3. Hingegen hätte eine Verwerfung sachliche und politische Konsequenzen.
  - Das Parlament hätte Tendenz, in der Kredit-Bewilligung für Entwicklungszusammenarbeit sehr zurückhaltend zu werden.
  - Auch die Tätigkeit der privaten Hilfswerke müsste leiden, da sie von der Eidgenossenschaft in geringerem Masse unterstützt werden könnten.
  - Es wäre zwar nicht möglich, die Entwicklungszusammenarbeit einfach einzustellen (bestehende rechtliche und moralisch/politische Verpflichtungen); aber das Nein als solches, und die Reserve, die sich die Schweiz nach der Verwerfung des Gesetzes in ihrer Solidaritätspolitik auferlegen müsste, brächten eine Schädigung unseres internationalen Ansehens, unserer Glaubwürdigkeit und unserer Verhandlungspositionen in manchem Zusammenhang.
- (4. In absehbarer Zeit müsste die politische Situation bereinigt werden; d.h. durch Initiative aus dem Volk oder vom Bundesrat her müsste dem Stimmbürger die Frage nach der Entwicklungszusammenarbeit erneut vorgelegt werden, in der Form, die die

./.

Dodis



besten Chancen hätte, angenommen zu werden, und die eine Bereinigung tatsächlich, ein für alle mal, brächte ("Solidaritätsartikel" oder eigener EZA-Artikel in BV?). Ohne Bereinigung der Situation hätte ein wichtiger und kostspieliger Zweig der Aussenpolitik eine zu schwache innenpolitische Basis und zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten. Auch würde, ohne eine solche Bereinigung, das Vertrauen des Volkes in Bundesrat und Parlament - die trotz Ablehnung des Gesetzes die Entwicklungszusammenarbeit in einem gewissen Ausmass weiterführen müssten - zu sehr leiden.)



(Th. Raeber)

Kopie: LP